

VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Definitionen

In diesen Bedingungen haben folgende Begriffe folgende Bedeutung:

„Käufer“	bedeutet eine jegliche Person, Firma oder Gesellschaft, der Innospec die Produkte verkauft.
„Vertrag“	bedeutet einen jeglichen Vertrag zwischen Innospec und dem Käufer über den Verkauf und Kauf von Produkten, der diese Bedingungen aufnimmt.
„Innospec“	bedeutet Innospec Limited, dessen eingetragener Geschäftssitz sich in Innospec Manufacturing Park, Oil Sites Road, Ellesmere Port, Cheshire, CH65 4EY, England, befindet;
„Incoterms“	bedeutet die Handelsbedingungen für den internationalen Verkauf von Waren, die von der Internationalen Handelskammer veröffentlicht werden und zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Verkaufsvertrages zwischen Innospec und dem Käufer Gültigkeit haben.
„Produkte“	bedeutet von Innospec an den Käufer verkaufte Waren zusammen mit dem Container, der solche Waren enthält.
„Rückgabepflichtige Container“	bedeutet IBC-Container und Isotanks mit Ausnahme derer, die, wie Innospec den Käufer informiert, nicht rückgabepflichtig sind.
„Spezifikation“	bedeutet Innospecs Spezifikation für die Produkte, die schriftlich zwischen Innospec und dem Käufer vereinbart wurde, oder in Abwesenheit einer solchen Vereinbarung Innospecs Spezifikation, die zum jeweiligen Zeitpunkt Gültigkeit hat, oder falls keine solche Spezifikation existiert, die üblichen Standards industrieller Qualität.

2. Anwendung der Bedingungen

Der Verkaufsvertrag erfolgt zu diesen Bedingungen und Konditionen und zum Ausschluss aller anderen Bedingungen und Konditionen (einschließlich jeglicher Bedingungen oder Konditionen, die der Käufer angeblich unter einem jeglichen Kaufauftrag, einer Auftragsbestätigung, Spezifikationen oder anderen Unterlagen anwendet. Änderungen dieser Bedingungen und Konditionen haben nur Gültigkeit, falls sie ausdrücklich schriftlich mit Innospec vereinbart wurden. Der Käufer erkennt an, dass er sich auf keine Aussage, Erklärung und kein Versprechen verlassen hat, das von Innospec gemacht oder gegeben wurde, aber nicht in diesem Verkaufsvertrag dargelegt ist. Nichts in dieser Bedingung schließt Innospecs Haftung für arglistige Täuschung aus bzw. beschränkt sie.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt gemäß jeglichen zwischen Innospec und dem Käufer vereinbarten Bedingungen, erfolgt aber andernfalls ab Werk (Incoterms).
- 3.2 Das Risiko an den Produkten geht bei Lieferung auf den Käufer über, falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart oder jegliche geltende Incoterms etwas anderes vorsehen.
- 3.3 Der Käufer akzeptiert, falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart, dass Innospec einen Überschuss oder eine Fehlmenge von bis zu 10 % des Gewichts oder der Menge der bestellten Produkte liefert und zahlt anteilig für die tatsächlich gelieferte Menge bzw. das tatsächlich gelieferte Gewicht.
- 3.4 Wo für die Produkte mehr als eine Lieferung erfolgt, wird jede Lieferung als ein separater Vertrag behandelt. Falls Innospec eine Lieferung nicht durchführt oder den Vertrag in Bezug auf eine Lieferung verletzt, beeinträchtigt dies die restlichen Lieferungen nicht.
- 3.5 Eine Lieferung, die nicht rechtzeitig erfolgt, stellt keine Vertragsverletzung dar.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Das Eigentum an den Produkten geht erst auf den Käufer über, wenn Innospec alle Summen voll (in bar oder in verrechneten Geldern) erhalten hat, die ihm gegenüber fällig sind für
 - 4.1.1 die Produkte und
 - 4.1.2 alle anderen Summen, die vom Käufer in jeglicher Hinsicht an Innospec fällig sind oder werden.
- 4.2 Bis das Eigentum an den Produkten auf den Käufer übergeht, hält der Käufer
 - 4.2.1 die Produkte auf treuhänderischer Basis als Innospecs Treuhänder;
 - 4.2.2 lagert er die Produkte (ohne Kosten für Innospec) getrennt von allen anderen Waren des Käufers oder jeglicher Dritter auf eine Weise, dass sie problemlos als Innospecs Eigentum identifizierbar sind;
 - 4.2.3 zerstört, beschädigt oder verdeckt er keine Identifizierungszeichen oder Verpackung auf oder mit Bezug auf das Produkt und
 - 4.2.4 erhält er die Produkte in befriedigendem Zustand und erhält er eine Versicherung dafür für Innospec zu ihrem vollen Preis gegen alle Risiken zur angemessenen Zufriedenheit von Innospec aufrecht. Auf Anfrage produziert der Käufer Innospec gegenüber die Versicherungspolice.
- 4.3 Nur unter folgenden Bedingungen kann der Käufer die Produkte weiterverkaufen, bevor das Eigentum auf ihn übergeht:

4.3.1 Ein jeglicher Verkauf muss im normalen Verlauf der Geschäfte des Käufers zum vollen Marktwert erfolgen und

4.3.2 ein jeglicher solcher Verkauf ist ein Verkauf von Innospecs Eigentum für den Käufer selbst und der Käufer handelt bei der Durchführung eines solchen Verkaufs als Geschäftsherr.

4.4 Das Recht des Käufers auf Besitz der Produkte endet umgehend, falls

4.4.1 ein Konkursantrag gegen den Käufer ergeht oder er eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern eingeht oder anderweitig von jeglichen zum jeweiligen Zeitpunkt wirksamen gesetzlichen Bestimmungen zur Unterstützung zahlungsunfähiger Schuldner profitiert oder (im Fall einer Gesellschaft) ein Treffen der Gläubiger einberuft (ob offiziell oder inoffiziell), oder in Konkurs geht, (ob freiwillig oder erzwungen) außer im Fall eines freiwilligen Konkurses eines zahlungsfähigen Unternehmens ausschließlich zu Zwecken der Umstrukturierung oder Fusion, oder ein Konkurs- oder Masseverwalter, Liquidator oder Zwangsverwalter über seine Geschäfte oder einen jeglichen Teil derselben bestellt wird oder Unterlagen für die Bestellung eines Konkursverwalters des Käufers beim Gericht eingereicht werden oder der Käufer oder seine Vorstandsmitglieder oder ein qualifizierter Globalpfänder („qualifying floating charge holder“ - gemäß der Definition von § 14 in Tabelle B1 des Insolvency Act 1986) ihre Absicht mitteilen, einen Konkursverwalter zu bestellen oder ein Beschluss ergeht oder ein Antrag bei einem Gericht eingeht, den Käufer abzuwickeln oder einen Konkursbeschluss in Bezug auf den Käufer zu gewähren oder Verfahren in Bezug auf die Zahlungsunfähigkeit oder mögliche Zahlungsunfähigkeit des Käufers eingeleitet werden oder

4.4.2 der Käufer eine jegliche Vollstreckung gegen sein Eigentum oder ihn erfährt oder gestattet, ob nach Common Law oder Equity, oder er jegliche Pflichten unter dem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen Innospec und dem Käufer nicht befolgt oder erfüllt oder er nicht in der Lage ist, in der Bedeutung von Abschnitt 123 des Insolvency Act 1986 seine Schulden zu bezahlen, oder der Käufer den Handel einstellt oder

4.4.3 der Käufer jegliche Produkte dinglich oder auf jegliche Weise belastet.

4.5 Innospec ist berechtigt, ungeachtet der Tatsache, dass das Eigentum an jeglichen der Produkte nicht von Innospec übergegangen ist, die Zahlung für die Produkte einzutreiben.

4.6 Der Käufer gewährt Innospec, seinen Vertretern und Mitarbeitern eine unwiderrufliche Erlaubnis, jegliche seiner Gelände, auf denen sich die Produkte befinden oder u. U. gelagert werden, jederzeit zu betreten, um sie zu inspizieren, oder, wo das Besitzrecht des Käufers geendet hat, sie zurückzuholen.

4.7 Wo Innospec nicht in der Lage ist, zu entscheiden, ob jegliche Produkte die Waren sind, in Bezug auf welche das Besitzrecht des Käufers geendet hat, gilt, dass der Käufer alle Waren der Art, wie sie von Innospec an den Käufer verkauft wurden, in der Reihenfolge verkauft hat, in der sie dem Käufer in Rechnung gestellt wurden.

4.8 Bei Beendigung des Vertrages aus welchem Grund auch immer bleiben die in dieser Bedingung 4 enthaltenen Rechte Innospecs (nicht aber des Käufers) gültig.

5. Preis

5.1 Der von Innospec angebotene oder akzeptierte Preis versteht sich exklusive Mehrwertsteuer und aller anderen Steuern, Zölle oder Abgaben in Verbindung mit dem Verkauf, Besitz oder der Nutzung der Produkte, die vom Käufer zu zahlen sind. Wo die Produkte steuer- und zollfrei an den Käufer geliefert werden, aber eine solche Steuer oder ein solcher Zoll nachher zahlbar wird, zahlt der Käufer fortan der entsprechenden Behörde den vollen Betrag der fälligen Steuer oder des fälligen Zolls hinsichtlich solcher Produkte und entschädigt Innospec gegen alle diesbezügliche Verbindlichkeit.

5.2 Innospec behält sich das Recht vor, angebotene oder akzeptierte Preise jederzeit vor Lieferung zu ändern, indem es dem Käufer eine schriftliche Mitteilung gibt. In diesem Fall kann der Käufer innerhalb von vierzehn Tagen nach Empfang derselben sich schriftlich entscheiden, ob der Käufer die Lieferung der Produkte zum neuen Preis annehmen möchte oder nicht.

6. Zahlung

6.1 Innospec kann die Zahlung bei oder vor der Lieferung verlangen. Falls Innospec dies nicht tut, hat die Zahlung, falls nicht schriftlich anderweitig vereinbart, innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum der Rechnung (oder des Versands oder der Abholung der Mengen der Produkte, auf die sich diese Rechnung bezieht, falls ein solcher Versand oder eine solche Abholung nach dem Rechnungsdatum erfolgt) frei von jeglichen Gebühren an Innospec im Vereinigten Königreich in der Währung zu erfolgen, in der die Produkte in Rechnung gestellt wurden. Falls eine Zahlung nicht eingeht, behält sich Innospec das Recht vor (unbeschadet jeglicher anderer Rechte oder Rechtsmittel), jegliche Lieferungen bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, zu dem die Zahlung eingeht.

6.2 Innospec behält sich das Recht vor, Zinsen zu einem Jahressatz von 4 % über dem jeweils gültigen Eckzins der Barclays Bank plc zu berechnen. Sie fallen täglich auf eine jegliche Innospec geschuldete Summe an, die nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt wurde. Der Käufer kann keine Zahlung einbehalten oder Verrechnungen bei einer Rechnung vornehmen, aber Innospec kann jegliche Summen, die vom Käufer erhalten wurden, mit jeglichen Schulden verrechnen, die der Käufer Innospec schuldet.

6.3 Konten, bei denen die vereinbarten Kreditbedingungen überzogen wurden, werden an eine Inkassoagentur weitergereicht und unterliegen daher einer Zusatzgebühr von mindestens 15 % plus MwSt., um die Eintreibungskosten zu decken.

7. Beschreibung, Qualität und Zweck

- 7.1 Innospec garantiert, dass die Produkte der Spezifikation entsprechen, gibt aber keine andere Garantie und leistet keine Erklärung zu Beschreibung oder Qualität. Eine jegliche solche stillschweigende Garantie oder Erklärung (ob gesetzlich oder anderweitig) ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz dies zulässt.
- 7.2 Falls der Käufer ein Verbraucher ist, vereinbart der Käufer hiermit, dass die Spezifikation eine zufriedenstellende Qualität für die Produkte darstellt und unter allen Umständen angemessen ist.
- 7.3 Ein jeglicher Vorschlag oder eine jegliche Erklärung über einen möglichen Gebrauch der Produkte durch Innospec in Literatur oder in Beantwortung einer speziellen Anfrage erfolgt in gutem Glauben, es ist jedoch allein Sache des Käufers (und der Kunden des Käufers), sich von der Eignung der Produkte für einen bestimmten Zweck zu überzeugen. Es wird keine stillschweigende Garantie oder Erklärung über einen solchen möglichen Gebrauch gegeben (ob gesetzlich oder anderweitig) und sie wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 7.4 Der Käufer untersucht die Produkte so bald wie möglich nach Lieferung. Der Käufer verständigt Innospec innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung (der Käufer stimmt zu, dass dies ein angemessener Zeitraum ist) über eine jegliche unvollständige oder nicht erfolgte Lieferung sowie über Verlust oder Schaden während des Transports. Andernfalls wird der Käufer so behandelt, als hätte er auf alle Forderungen in Verbindung mit einer solchen unvollständigen oder nicht erfolgten Lieferung und alle Forderungen in Verbindung mit einem solchen Verlust oder Schaden verzichtet.
- 7.5 Falls eine jegliche Lieferung der Produkte der von Innospec in Klausel 7.1 gegebenen Garantie in wesentlichem Maße nicht entspricht, gilt, dass der Käufer, falls er nicht Innospec innerhalb von sechzig Tagen nach Lieferung diesbezüglich verständigt hat, auf alle Forderungen in Verbindung mit einer solchen Nichterfüllung verzichtet hat.
- 7.6 Falls nach der Benachrichtigung Innospecs durch den Käufer gemäß den Bestimmungen von Klausel 7.5 zu Innospecs Überzeugung nachgewiesen wird, dass eine jegliche Lieferung der Produkte in wesentlichem Maße der von Innospec in Klausel 7.1 gegebenen Garantie nicht entspricht, erhält Innospec eine angemessene Möglichkeit, eine solche Abweichung zu berichtigen. Falls Innospec dies nicht tut oder tun kann, erstattet Innospec nach alleiniger Wahl von Innospec entweder den Preis der jeweiligen Lieferung (oder, falls die Produkte verwendet oder in ein Verfahren eingeführt wurden, einen angemessenen Teil des Preises) oder ersetzt die fragliche Lieferung (falls angemessen machbar) innerhalb einer angemessenen Zeit kostenlos. Ersatzprodukte werden vorbehaltlich dieser Bedingungen geliefert. Eine jegliche Lieferung, die der Spezifikation angeblich nicht entspricht, ist so weit wie möglich für die Inspektion durch Innospec aufzubewahren.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1 Innospec wird sich in angemessenem Maße um die Lieferung der Produkte bemühen, haftet dem Käufer jedoch in keiner Weise für eine Fehlmenge oder Verzögerung der Lieferung aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit der Produkte aus welchem Grund auch immer (einschließlich der Handlungen und Unterlassungen von Innospec, seiner Mitarbeiter und Vertreter).
- 8.2 Die Bedingungen in diesem Paragraphen 8 begründen die Gesamthaftung von Innospec (einschließlich jeder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen eines seiner Geschäftsführer, Angestellten, Agenten, Vertreter und/oder Subunternehmer) gegenüber dem Käufer gemäß einer Verletzung dieses Vertrages, einer Repräsentation, einer Aussage oder einer rechtswidrigen oder anderen Handlung oder Unterlassung, einschließlich, aber ohne die Beschränkung auf die Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer gesetzlichen oder anderweitigen Verpflichtung, die, auf welche Weise auch immer, aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entsteht.
- 8.3 Gemäß Paragraph 8.5 ist die Haftung von Innospec gegenüber dem Käufer jederzeit auf den Preis des in Bezug auf die entsprechende Bestellung bereitgestellten Produktes, aus dem die Haftung resultiert, beschränkt.
- 8.4 In Bezug auf Paragraph 8.5 haftet Innospec gegenüber dem vertragsgemäßen Käufer nicht für Schäden und Verletzungen gesetzlicher oder anderer Verpflichtungen oder anderweitig für wirtschaftliche Verluste jeglicher Art (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Nutzungsausfälle, Ertragsausfälle, Verluste auf erwartete Erträge, Geschäftsausfälle, Gemeinkostenkorrekturen, Bearbeitungskosten, Umsätze oder erwartete Einsparungen), mögliche Ruf- oder Goodwill-Schädigungen des Käufers, mögliche Produktrückrufaktionen oder Kosten für Geschäftsunterbrechungen oder andere außergewöhnliche, indirekte oder daraus resultierende Verluste oder Schäden (sogar, wenn Innospec über solche Verluste oder Schäden unterrichtet wurde), die daraus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entstehen.
- 8.5 Nichts in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen begrenzt oder schließt die Haftung von Innospec für Tod oder Körperverletzung aus, sofern diese(r) durch Fahrlässigkeit oder Betrug verursacht wurde.
- 8.6 Der Käufer entschädigt Innospec gegen alle Forderungen und Haftung für Tod, Verletzung, Beschädigung und Verlust in direkter Verbindung mit der Lieferung der Produkte durch den Käufer oder aufgrund der Verletzung der Pflichten des Käufers Innospec gegenüber und hinsichtlich aller Aufwendungen (einschließlich Rechts- und Sachverständigenkosten), die in Verbindung damit eingegangen werden.
- 8.7 Die einzigen Rechte und Rechtsmittel des Käufers hinsichtlich aller gelieferten Produkte sind in Klausel 7 dargelegt.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Innospec haftet für keine mangelnde Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Käufer aufgrund jeglicher Umstände, die Innospec nicht kontrollieren kann, indem es angemessen zu erwartende Schritte unternimmt, oder aufgrund von Sturm, Flut, Blitz, Brand, Explosion oder Austreten giftiger oder ätzender Stoffe.
- 9.2 Innospec kann ohne Verbindlichkeit, wo angemessen, unter allen Umständen seine Pflichten dem Käufer gegenüber (ganz oder teilweise) aussetzen oder

beenden, falls Innospecs Fähigkeit zur Fertigung, Beschaffung oder Lieferung der Produkte oder zum Kauf der Materialien für die Fertigung der Produkte, jeweils nach Innospecs üblichen Mitteln, behindert ist, oder jegliche Regierungsmaßnahmen ergriffen oder angedroht werden, welche u. U. den Empfang des vollen Preises für die Produkte durch Innospec verhindern, behindern oder verzögern oder dazu führen, dass Innospec Aufwendungen oder Verluste einget, die es andernfalls nicht eingegangen wäre.

10. Beendigung und Aussetzung

- 10.1 Innospec kann (unbeschadet aller anderen Rechtsmittel) fortan Innospecs Leistung seiner Pflichten dem Käufer gegenüber ganz oder teilweise beenden oder aussetzen, falls
- 10.1.1 der Käufer eine Kapitalgesellschaft ist und ein Konkurs- oder Masseverwalter über ihn bestellt wird oder er einen Beschluss zur Abwicklung annimmt oder eine gerichtliche Verordnung mit dieser Wirkung ergeht oder er bei einem Gericht eine vorläufige Anordnung in Verbindung mit einem freiwilligen Vergleich mit seinen Schuldnern beantragt oder falls der Käufer eine Personengesellschaft ist und eine Konkursverordnung gegen den Käufer ergeht oder, ob der Käufer eine Kapital-, eine Personengesellschaft, eine Privatperson oder eine andere Rechtsperson ist, falls der Käufer jeglichen ähnlichen Maßnahmen oder Verfahren in einer Rechtsprechung außerhalb Englands und Wales unterliegt oder
- 10.1.2 falls der Käufer unfähig wird, seine Schulden bei Fälligkeit zu zahlen oder ein Pfandhalter oder Gläubiger Schritte unternimmt, ein Sicherungsrecht gegen den Käufer durchzusetzen, oder der Käufer einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit Gläubigern einget;
- 10.1.3 der Käufer eine Lieferung nicht annimmt oder die Produkte am Fälligkeitsdatum nicht bezahlt oder eine wesentliche Verletzung jeglicher Pflichten gegenüber Innospec begeht oder
- 10.1.4 Innospec jeglichen angemessenen Grund zur Annahme hat, dass jegliche der in Unterklausel 10.1.1 bis 10.1.3 genannten Umstände eingetreten sind oder u. U. eintreten.

11. Arbeitsschutz

- 11.1 Innospec liefert dem Käufer Arbeits- und Umweltschutzinformationen über die Produkte.
- 11.2 Der Käufer sorgt dafür, dass alle angemessenen Arbeits- und Umweltschutzinformation an seine Mitarbeiter, Vertragsnehmer und Kunden verbreitet werden und von solchen seiner Mitarbeiter beachtet werden, die sie für die Handhabung oder Verwendung der Produkte benötigen.

12. Rückgabepflichtige Container

Rückgabepflichtige Container, die Innospec gehören, bleiben das Eigentum von Innospec. Der Käufer gibt sie Innospec so bald wie möglich auf Kosten des Käufers zurück (falls nicht anderweitig vereinbart) und sorgt dafür, dass sie (gegebenenfalls) allen relevanten nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen über Beschriftung und Transport von Gefahrenstoffen entsprechen. Der Käufer sorgt dafür, dass rückgabepflichtige Container sicher verschlossen und in einem sicheren Zustand für den Transit gemäß allen solchen gesetzlichen Anforderungen sind und geschützt, sicher und richtig verpackt, versandt und zu Innospec transportiert werden. Jegliche nicht zurückgegebenen oder nicht in gutem Zustand innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgegebenen rückgabepflichtigen Container sind vom Käufer zu Innospecs Standardtarif zu bezahlen.

13. Exportkontrollen und Handelssanktionen

- 13.1 Der Käufer stimmt zu, sämtliche Exportkontrollen und Sanktionsrechte einzuhalten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf (a) die US-amerikanischen Export Administration Regulations (EAR); (b) die US-amerikanischen International Traffic in Arms Regulations (ITAR); (c) die von dem Finanzministerium der USA erregelten geltenden US-amerikanischen Sanktionen und Embargos; (d) die US-amerikanischen Antiboykott-Gesetze; (e) alle geltenden Exportkontrollvorschriften, die wirtschaftlichen Sanktionen und anderen einschränkenden Maßnahmen des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union gemäß deren Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten und (f) alle anderen geltenden ausländischen Gesetze und Verordnungen bezüglich Exportkontrollen und Handelssanktionen.
- 13.2 Das Umlenken von Produkten entgegen dem Gesetz ist untersagt. Es kann erforderlich sein, eine Genehmigung für den Export, Wiederausfuhr oder die Übertragung des Produkts direkt oder indirekt in ein Drittland einzuholen. Der Käufer verpflichtet sich daher, alle erforderlichen Lizenzen vor einer solchen Handlung einzuholen. Der Käufer verpflichtet sich, keine Waren: Krim (oder jede andere Region Russlands, der Ukraine oder Weißrusslands, die von den USA, dem Vereinigten Königreich und/oder der EU mit Sanktionen oder einem Embargo belegt ist), Kuba, Iran, Nordkorea und Syrien oder jedes andere Land, das von den USA, dem Vereinigten Königreich und/oder der EU mit Sanktionen oder einem Embargo belegt ist. Des Weiteren verpflichtet sich der Käufer, keine Waren auszuführen, wiederauszuführen, umzuleiten oder sonst zu liefern an: (i) natürliche oder juristische Personen, die auf einer in Kraft befindlichen Sanktionsliste aufgeführt werden oder von Exportaktivitäten ausgeschlossen sind, so unter anderem natürliche oder juristische Personen auf der Specially Designated Nationals and Blocked Persons List (SDN) des OFAC, und der Konsolidierte Liste der Finanzsanktionen des Vereinigten Königreichs und der EU. (ii) natürliche oder juristische Personen, die zu 50 % oder mehr direkt oder indirekt oder sonst von (einer) in der vorstehenden Klausel 13.2 (i) genannten natürlichen oder juristischen Person(en) kontrolliert werden oder (iii) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines der oben genannten Länder besitzt, oder jede juristische Person, die in einem dieser Länder registriert oder eingetragen ist oder dort ihren Sitz hat. Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart und gemäß geltendem Recht zulässig, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, das Produkt nicht in der Belarus oder Russische Föderation zu exportieren, wiederzuexportieren, zu übertragen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen oder für deren Nutzung zu verwenden.

13.3 Der Käufer verpflichtet sich, sein Bestes zu tun, um sicherzustellen, dass auch Dritte in der Handelskette, einschließlich Wiederverkäufer, die Absätze 13.1 und 13.2 einhalten.

13.4 Alle gemäß dieser Klausel auferlegten und festgelegten Verpflichtungen gelten soweit rechtlich zulässig als auferlegt und festgelegt.

14. Verbot der Bestechung, Korruption und Bekämpfung der Finanzkriminalität.

14.1 Der Käufer stellt sicher, dass alle Geschäfte frei von jeglicher Art der Korruption oder Bestechung, und Betrug, geführt werden, und hält sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Bestechung und Korruption, unter anderem den U.S. Foreign Corrupt Practices Act 1977 und den UK Bribery Act 2010.

14.2 Der Käufer stellt sicher, dass er die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Verbot von Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Betrug, Terrorismusfinanzierung oder jeder anderen Form von Finanzkriminalität, einschließlich des Criminal Finance Act 2017 ("Finanzkriminalitätsgesetzgebung"), einhält und sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligt, die eine Straftat gemäß der Finanzkriminalitätsgesetzgebung darstellen würden..

15. Datenschutz.

Der Käufer ist zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften verpflichtet.

16. Konformitätsbescheinigungen, Zusicherungen und Gewährleistungen

Alle vom Käufer unterzeichneten Endnutzerzertifikate und anderen Bescheinigungen, Zusicherungen und Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gemäß diesen Bedingungen werden hiermit in diese Bedingungen aufgenommen und sind Teil dieser Bedingungen.

17. Keine Vertriebsvereinbarung

Der Käufer nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass er, sofern und soweit er über keine gültige schriftliche Vertretungs- oder Vertriebsvereinbarung mit Innospec verfügt, kein autorisierter Vertreter oder Verteiler von Innospec ist und ohne vorherige Einholung der schriftlichen Genehmigung von Innospec nicht befugt ist, Innospec oder die Produkte oder Dienstleistungen von Innospec zu bewerben, zu vermarkten oder anderweitig zu fördern.

18. Benachrichtigung

Der Käufer hat Innospec unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er von einem tatsächlichen oder potenziellen Verstoß gegen Klausel 13 (Exportkontrollen und Handelssanktionen), Klausel 14 (Verbot der Bestechung, Korruption und Bekämpfung der Finanzkriminalität) oder Klausel 15 (Datenschutz) und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den tatsächlichen oder potenziellen Verstoß zu beenden. Kenntnis erlangt oder einen solchen vermutet. In einem solchen Fall erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass Innospec nach eigenem Ermessen einzelne oder alle Verpflichtungen aus diesen Bedingungen kündigen kann (unabhängig davon, ob der Käufer die in dieser Klausel 18 geforderte Mitteilung gemacht hat), und dass Innospec infolge einer solchen Kündigung oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung nicht haftbar gemacht werden kann. Innospec darf Informationen und Unterlagen zu einem Verstoß oder Verdacht auf Verstoß gegenüber Regierungsbehörden teilen, einschließlich zuständiger Behörden in den USA, im Vereinigten Königreich, der EU und den EU-Mitgliedstaaten.

19. Sonstiges

19.1 Diese Bedingungen zusammen mit jeglichen schriftlich vom Käufer und Innospecs bevollmächtigtem Vertreter vereinbarten Bedingungen ersetzen alle vorherigen Erklärungen oder Einvernehmen in gutem Glauben und enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Verbindung mit den Produkten. Der Käufer verzichtet unwiderruflich auf jegliche Rechte auf Forderung von Schadenersatz für eine jegliche unbeabsichtigte Falschdarstellung oder Nicht-Offenbarung oder für die Verletzung nebenrangiger Pflichten. Falls Innospecs bevollmächtigter Vertreter es nicht anderweitig schriftlich vereinbart, geben diese Bedingungen gegenüber allen anderen Bedingungen, die rechtmäßig ausgeschlossen werden können, den Ausschlag und schließen sie aus, einschließlich u. a. jeglicher Bedingungen, die in jeglichen vom Käufer ausgegebenen Unterlagen enthalten sind.

19.2 Kein Vertrag zwischen Innospec und dem Käufer wird vom Käufer ohne Innospecs vorherige schriftliche Genehmigung abgetreten.

19.3 Der Käufer ist verantwortlich für alle Lager-, Liege- und anderen Kosten infolge der Nichtbefolgung seiner Pflichten durch den Käufer oder seiner Weigerung, die spezifikationsgetreuen Produkte anzunehmen.

19.4 Falls Innospec ein jegliches seiner Rechte nicht durchsetzt, ist dies nicht als Entbindung in Bezug auf dieses oder ein jegliches anderes Recht auszuliegen und eine jegliche solche Unterlassung durch Innospec sanktioniert keine Nichtbefolgung seiner Pflichten durch den Käufer.

19.5 Mitteilungen erfordern die Schriftform und sind per Brief oder Faxmitteilung an eine Partei zu ihrer angegebenen Adresse zu senden. Ein jeglicher Mitteilungsbrief gilt als zu dem Zeitpunkt empfangen, zu dem der Brief im normalen Lauf der Post zugestellt worden wäre, oder zu dem Zeitpunkt der Auslieferung, falls die Mitteilung persönlich geliefert wurde, oder zum Zeitpunkt des Empfangs, falls durch eine lesbare Faxmitteilung mit Empfangsbestätigung übertragen.

19.6 Falls eine jegliche Bestimmung des Vertrages von einem Gericht oder Gerichtshof als ganz oder teilweise illegal, ungültig, nichtig, anfechtbar, undurchsetzbar oder unangemessen erkannt wird, gilt sie als im Maße ihrer Illegalität, Ungültigkeit, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Undurchsetzbarkeit oder Unangemessenheit lösbar und die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages und der Rest einer solchen Bestimmung bleiben voll in Kraft und wirksam.

20. Recht und Rechtsprechung

Alle Rechtsstreite, die zwischen Innospec und dem Käufer in Verbindung mit der Lieferung der Produkte auftreten, sind gemäß den Gesetzen von England und Wales zu entscheiden und die Gerichte von England und Wales haben die ausschließliche Gerichtsbarkeit zur Entscheidung solcher Rechtsstreite.

Gültig für alle eingehenden Aufträge ab 1 Oktober 2024